

Information der Rechtsanwaltskanzlei Kanzlei Heckert, Karlsruhe

Zum aktuellen Stand der Rechtsprechung betreffend die Überprüfungsberechnungen der Zusatzversorgungskassen zur Startgutschrift erfolgt folgende Unterrichtung:

1.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat in den von der Rechtsanwaltssozietät Heckert, Karlsruhe, geführten Pilotverfahren in mehreren am 18.12.2014 ergangenen Urteilen die Überprüfungsberechnungen der VBL zur Startgutschrift für rechtswidrig erkannt.

Das Gericht hat ausgeführt, dass die von den Zusatzversorgungskassen vorgenommenen Vergleichsberechnungen die Vorgaben des Bundesgerichtshofs auf Herstellung einer verfassungskonformen Regelung nicht erfüllen.

Damit hat erstmals ein Berufungsgericht die Neuregelungen der Zusatzversorgungskassen zur Startgutschrift überprüft und diese erneut für verfassungswidrig qualifiziert.

In gleicher Weise hatten bereits die beiden für versicherungsrechtliche Rechtsstreitigkeiten zuständigen Zivilkammern des Landgerichts Berlin entschieden.

Die Entscheidungen der Versicherungskammer des Oberlandesgerichts Karlsruhe werden als von erheblicher Bedeutung erachtet, da sie sich zu den Satzungsregelungen der größten Zusatzversorgungskasse, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, ausspricht.

Die neuen Regelungen der anderen Zusatzversorgungskassen sind im zentralen Bereich inhaltsgleich, da sämtliche neuen Satzungsregelungen der Zusatzversorgungskassen auf der gleichen Vereinbarung der Tarifvertragsparteien beruhen, die als rechtswidrig- verfassungswidrig- erkannt wurde.

2.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe folgt in den zentralen Punkten der Rechtsargumentation der genannten Rechtsanwaltskanzlei.

Insbesondere teilt das Oberlandesgericht die Rechtauffassung, dass eine generalisierte Überprüfung der Satzungsregelungen der Zusatzversorgungskassen zu erfolgen hat.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe stellt zu Recht fest:

Die Satzungsbestimmungen der Beklagten (sc. der VBL) zur Bestimmung der Startgutschriften können sich nur insgesamt - und nicht nur im Verhältnis zu einem bestimmten abgrenzbaren Personenkreis - als wirksam oder unwirksam erweisen.

Diese einzig rechtslogische Betrachtung hatte die Rechtsanwaltssozietät stets vorgetragen.

Zum Gleichheitsverstoß bestätigt das Gericht den mathematisch nachhaltig dargelegten Nachweis, dass die neuen Regelungen der Zusatzversorgungskassen „den jüngeren Teil“ der Späteinsteiger notwendig benachteiligt und damit der vom Bundesgerichtshof im Urteil vom 14.11.2007 gerügte Verfassungsverstoß nicht beseitigt wurde.

Es ist erfreulich, dass das Oberlandesgericht Karlsruhe die kritischen Betrachtungen der Startgutschriften auf mathematischer Basis argumentativ nachvollzieht und bestätigt.